

Ordnung Ligawesen

Gerätturnen weiblich

Stand: 01.01.2026

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemein	3
1.1	Einleitung	3
1.2	Allgemeine Bestimmungen.....	3
2	Organisationsform der WTB-Liga	3
2.1	Unterteilung der WTB-Liga.....	3
2.2	Verwaltung der WTB-Liga	3
2.3	Ligaausschuss.....	3
2.4	Wahlen Ligaausschuss.....	4
2.5	Versammlung der Vertreter der WTB Ligavereine	4
3	Startberechtigungen	4
3.1	Anzahl der Vereine.....	4
3.2	Mannschaftsstart.....	5
4	Startrecht und Vereinswechsel	5
4.1	Allgemein	5
4.2	Startberechtigung	5
4.3	Jahresmarke	5
4.4	Mannschaftszugehörigkeit	5
4.5	Vereinswechsel Turnerin.....	6
4.6	Übertragung Vereinsstartrecht	6
5	Meldungen	6
5.1	Meldetool.....	6
5.2	Meldegeld und Kaution	6
5.3	Abmeldungen	6
6	Wettkampfprogramm	7
7	Wettkämpfe	7
7.1	Wettkampfsaison.....	7
7.2	Durchführung der Wettkämpfe	7
7.3	Punktermittlung (Rangpunkte).....	7
7.4	Wettkampfablauf	7
7.5	Wettkampftage	8
7.6	Wettkampfverantwortliche	8
7.7	Schiedsgericht.....	8
8	Wettkampfstätten und Geräte	8
8.1	Allgemein	8
8.2	Spezifische Anforderungen	8
9	Kampfgericht	9
9.1	Kampfrichtermeldung	9
9.2	Verstoß.....	9
10	Auf und Abstieg	9
10.1	Oberliga.....	9
10.2	Verbandsliga	9
10.3	Landesliga 1.....	9
10.4	Landesliga 2.....	9

10.5	Aufstiegswettkampf zur Landesliga 2.....	10
10.6	Aufstieg in die DTL Regionalliga	11
10.7	Abstieg aus der DTL Regionalliga.....	11
11	Ergebnisübermittlung und Einspruch.....	11
12	Kosten	11
13	Maßnahmen bei Verstößen.....	11
13.1	Verstöße gegen die Ordnung Ligawesen Gerätturnen weiblich.....	11
13.2	Verfahren und Rechtsmittel.....	12
14	Änderung der Ordnung Ligawesen	12
15	Schlussbestimmung	12

Genderklausel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung aller Geschlechter verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

1 Allgemein

1.1 Einleitung

Die Ordnung Ligawesen Gerätturnen weiblich regelt den Wettkampfbetrieb der WTB Ligen.

Diese Ordnung ist Bestandteil der Fachgebietsordnung Gerätturnen.

Die WTB-Ligen sind Wettkampfeinrichtungen des WTB zur Ermittlung der westfälischen Ligasieger im Gerätturnen weiblich.

Träger der WTB-Ligen sind der WTB und die startberechtigten Vereine.

Grundsätzlich gilt die aktuelle Turnordnung des DTB. Abweichungen werden in der Ordnung Ligawesen geregelt.

Die Organisation und der Modus der Austragung des Ligawesens in den WTB-Turngauen bleiben im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen WTB-Turngaue.

1.2 Allgemeine Bestimmungen

Das Technische Komitee Gerätturnen ist zuständig für die Fassung und Änderung dieser Ordnung sowie für die Durchführung und Auflösung der WTB-Liga.

Für die Auflösung der WTB-Liga ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Die Versammlung der Vertreter der Vereine der WTB-Ligen ist bei Änderungen der Ordnung und Auflösung der Ligen zu hören.

2 Organisationsform der WTB-Liga

2.1 Unterteilung der WTB-Liga

- Oberliga (OL)
- Verbandsliga (VL)
- Landesliga 1 (LL1)
- Landesliga 2 (LL 2)

2.2 Verwaltung der WTB-Liga

Die Verwaltung der WTB-Liga erfolgt durch den Beauftragten Ligawesen.

Der Beauftragte Ligawesen wird durch die Versammlung der Ligavereine für vier Jahre gewählt.

2.3 Ligaausschuss

Der Ligaausschuss ist zuständig für die Erledigung aller Ligen im weiblichen Bereich betreffenden Angelegenheiten. Der Ligaausschuss besteht aus.

- dem Beauftragten für Ligawesen (zugleich Vorsitzender)
- dem TK-Vorsitzenden oder dessen Vertreter
- dem Beauftragten Kampfrichter für Ligawesen oder dessen Vertreter.
- zwei Beisitzer

Wird über Angelegenheiten von Vereinen eines Ligaausschuss-Mitgliedes verhandelt, ist in diesen Fällen das jeweilige Ligaausschuss-Mitglied nicht stimmberechtigt.

Für Entscheidungen des Ligaausschusses sind die Stimmen von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.

Der Ligaausschuss wird nach Bedarf durch den Beauftragten Ligawesen einberufen. Die Sitzungen werden vom WTB finanziert und müssen daher vom Technischen Komitee Gerätturnen genehmigt werden.

2.4 Wahlen Ligaausschuss

Der Beauftragte Ligawesen wird nach erfolgter Wahl durch die Ligaversammlung vom Technischen Komitee Gerätturnen berufen.

Die zwei Beisitzer werden von der Versammlung der Vertreter der Ligavereine für ein Jahr gewählt.

Das Technische Komitee Gerätturnen entsendet den Beauftragten Kampfrichterwesen Liga und dessen Stellvertretung.

2.5 Versammlung der Vertreter der WTB-Ligavereine

Die Versammlung der Vertreter der Ligavereine setzt sich wie folgt zusammen:

1. je einem Vertreter der WTB-Ligavereine
2. den Mitgliedern des Ligaausschusses

Versammlungsleiter ist der Beauftragte für Ligawesen.

Jeder Ligaverrein hat für jede durch eine anwesende Person vertretene Mannschaft eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Vereine oder einem Vertreter einer anderen Mannschaft desselben Vereins ist nicht gestattet.

Stimmberichtig sind zusätzlich

- der Beauftragte für Ligawesen (zugleich Vorsitzender)
- der TK-Vorsitzenden oder dessen Vertreter
- der Beauftragte Kampfrichter für Ligawesen oder dessen Vertreter.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß vier Wochen vorher eingeladen wurde.

Ligaversammlungen werden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 50 % der in den WTB-Ligen startenden Vereine unter Angabe der Besprechungspunkte vom Beauftragten Ligawesen einberufen.

Die Reisekosten gehen zu Lasten der Versammlungsteilnehmer, ausgenommen die Mitglieder des Ligaausschusses.

Anträge müssen schriftlich an den Beauftragten Ligawesen mind. drei Wochen vor der Liga-sitzung gestellt werden.

Beschlüsse der Versammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmbe-rechtigten.

Über die Beschlüsse im Bezug auf die Ordnung für Ligawesen Gerätturnen weiblich ent-scheidet abschließend das Technische Komitee Gerätturnen.

Der Beauftragte Ligawesen hat das Recht, Vertreter von Vereinen des WTB, die sich um die Aufnahme in die WTB-Ligen beworben haben, zu der Versammlung der Vertreter der WTB-Ligavereine einzuladen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht. Die Reisekosten gehen zu ihren Lasten.

3 Startberechtigungen

3.1 Anzahl der Vereine

Die WTB-Liga besteht grundsätzlich aus acht Mannschaften je Liga.

3.2 Mannschaftsstart

In allen Ligen (OL, VL, LL1 und LL2) besteht eine Mannschaft aus bis zu **zehn** Turnerinnen, die im Wettkampfsjahr (Kalenderjahr) mindestens 10 Jahre alt werden.

Max. vier Turnerinnen starten pro Gerät und die drei besten Übungen kommen in die Wertung.

Ein Verein kann in der WTB-Liga mit mehreren Mannschaften starten.

Für jede Mannschaft müssen mindestens drei Turnerinnen vor dem jeweiligen Wettkampf benannt werden.

Turnerinnen, die nicht vor dem Wettkampf gemeldet wurden, sind für den jeweiligen Wettkampf nicht startberechtigt.

4 Startrecht und Vereinswechsel

4.1 Allgemein

Das Startrecht wird durch die gültige DTB-Wettkampfordnung geregelt.


4.2 Startberechtigung

Startberechtigt bei Wettkämpfen im WTB ist, wer die lebenslange DTB-ID sowie eine gültige Jahresmarke und das geforderte Startrecht „Gerätturnen Liga (außer DTL)“ besitzt.

Die DTB-ID kann unter www.turnportal.de beantragt werden. Ebenso ist der Erwerb der Jahresmarken und die Beantragung der Startrechte im Turnportal möglich.

Das gültige Startrecht muss bis zum Meldeschluss vorliegen. Liegt kein gültiges Startrecht vor, ist eine Wettkampfteilnahme nicht möglich.

4.3 Jahresmarke

Die Beantragung der Jahresmarke erfolgt online über das **TURNPORTAL**  durch den Verein, für den das Startrecht in einer Sportart erteilt werden soll.

4.4 Mannschaftszugehörigkeit

Eine Turnerin, die einmal gestartet ist, gehört für die Dauer einer Wettkampfsaison dieser Mannschaft an.

Turnerinnen, die einer Mannschaft angehören, dürfen in der laufenden Saison nicht in eine Mannschaft ihres Vereins wechseln, die einer niedrigeren Staffel angehört.

Sie dürfen jederzeit in eine Mannschaft ihres Vereins, die einer höheren Staffel angehört, wechseln, verbleiben dann bis zum Ende der Runde in dieser höheren Staffel.

Eine Turnerin darf im Laufe der Wettkampfsaison nicht in eine andere Mannschaft ihres Vereins wechseln, wenn sie der gleichen Staffel angehört.

Sie darf in eine andere Mannschaft ihres Vereins wechseln, die derselben Staffel angehört, falls ihre eigene Mannschaft aus der Runde abgemeldet wird.

Turnerinnen, die in der vorherigen Saison in der DTL geturnt haben, dürfen in der neuen Saison ohne Sperre in der WTB-Liga starten. Starten diese Turnerinnen in der laufenden WTB-Wettkampfsaison wieder in der DTL, werden die Turnerinnen nachträglich disqualifiziert und es erfolgt eine Ergebnisberichtigung der jeweiligen Mannschaft.

4.5 Vereinswechsel Turnerin

Bei einem Vereinswechsel und der Übertragung der Startrechte in der laufenden Saison vom alten zum neuen Verein wird eine dreimonatige Sperre aktiviert. Diese Sperre hebt sich automatisch nach Ablauf der Sperrzeit auf.

Bei einem Vereinswechsel, wo noch kein Startrecht in der laufenden Saison vom alten Verein erfolgt ist, entfällt die Sperre.

4.6 Übertragung Vereinsstartrecht

Eine Übertragung der Startberechtigung auf einen anderen Verein ist nach Abschluss der Saison bis zum 31.01. für die Folgesaison möglich, wenn aus einer Mannschaft des ursprünglichen Vereins mindestens drei Turnerinnen gleichzeitig wechseln und der abgebende Verein auf das Startrecht verzichtet.

Die Turnerinnen müssen in der jeweiligen WTB-Liga des abgebenden Vereins verbleiben. Ein Wechsel innerhalb der WTB-Ligen ist erst im Folgejahr möglich.

Der Verzicht auf das Startrecht und die evtl. Übertragung des Startrechts auf einen anderen Verein ist schriftlich vom Vereinsvorstand dem Ligaausschuss anzuzeigen. Weiterhin sind alle Turnerinnen namentlich mit der Übertragung des Startrechts dem Ligaausschuss zu melden.

5 Meldungen

5.1 Meldetool

Meldungen für die Wettkämpfe erfolgen über ein Meldeportal, zu finden unter:

<https://meldeportal.geraettturnerergebnisse.de/>

Der Meldeschluss richtet sich nach den in der Ausschreibung festgelegten Bestimmungen. Nach Aufforderung durch den Beauftragten Ligawesen muss die Meldung in jedem Kalenderjahr vor Beginn der Runde durch einen Verein des WTB erfolgen.

5.2 Meldegeld und Kaution

Das Meldegeld pro Mannschaft wird pro Saison von der Ligaversammlung festgelegt.

Eine Kaution wird ab sofort nicht mehr fällig.

2026 und 2027 wird die gezahlte Kaution aus den vorangegangenen Jahren den Vereinen mit dem Meldegeld verrechnet.

Wer neu in 2026 und 2027 in der Liga startet, muss nur noch das aktuelle Meldegeld bezahlen. Der Meldeschluss wird durch die offizielle Ausschreibung festgelegt. Bei Nichteinhaltung verfällt umgehend das Startrecht für die Mannschaft.

5.3 Abmeldungen

Abmeldungen aus der WTB-Liga sind schriftlich durch den jeweiligen Vereinsvorstand bis zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres beim Beauftragten für Ligawesen vorzunehmen.

Melden sich aus den WTB-Ligen bis zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres eine oder mehrere Mannschaften ab, so steigen eine entsprechende Anzahl von Mannschaften aus der nächst niedrigeren Liga bzw. Aufstiegswettkampf für die darauffolgende Wettkampfsaison auf.

Bei Abmeldungen in der laufenden Wettkampfsaison (siehe 7.1) sind die Kosten für die ausstehenden Wettkampftage (u. a. Kampfrichtereinsatz) vom jeweiligen Verein zu bezahlen.

6 Wettkampfprogramm

Die Wettkampf- und Wertungsbestimmungen werden in der Ligaversammlung am Anfang eines Kalenderjahres für die jeweilige Wettkampfsaison festgelegt.

7 Wettkämpfe

7.1 Wettkampfsaison

Die Wettkampfsaison beginnt am 01.01. und endet am 31.12.

Alle Vereine der WTB-Liga erhalten für die gesamte Wettkampfsaison am Anfang eines Kalenderjahres eine Ausschreibung

Bei Abweichungen der Ausschreibung zur Ordnung Ligawesen gilt die Ausschreibung.

7.2 Durchführung der Wettkämpfe

In der WTB-Liga werden die Wettkämpfe grundsätzlich an drei verschiedenen Wettkampftagen ausgetragen.

Alle Vereine sind verpflichtet, in der entsprechenden Liga anzutreten.

Eine Ausschreibung wird nach der Ligaversammlung durch den Beauftragten Ligawesen erstellt und per mail an die Vereine gesendet, sowie durch die WTB Geschäftsstelle auf der Homepage veröffentlicht. Die auf der Homepage eingestellte Ausschreibung ist verbindlich.

Die Zeitpläne der Ligen wird vom Beauftragten Ligawesen erstellt und mit dem Formular der Startreihenfolge mindestens 2 Wochen vor jedem Wettkampf per mail an die Vereine gesendet.

7.3 Punktermittlung (Rangpunkte)

Der Sieger erhält 14 Rangpunkte. Der zweite, dritte, vierte, fünfte, sechste, siebte und achte erhält von Rang zu Rang zwei Punkte weniger.

Sieger der WTB-Liga ist der Verein, der die meisten Rangpunkte in seiner Liga erhält. Bei Punktgleichstand entscheidet die Summe der erturnten Wertungspunkte aller Wettkampfergebnisse.

7.4 Wettkampfablauf

Die Gerätefolge für die folgenden Wettkämpfe ergibt sich aus der Gesamtplatzierung der Mannschaften nach dem vorangegangenen Wettkämpfe.

Dies gilt auch für den 1. Wettkampf.

Hier nimmt man die Gesamtplatzierung aus dem Jahr davor:

- 1. und 2. platzierte Mannschaft – Sprung 1 und Sprung 2
- 3. und 4. platzierte Mannschaft – Barren 1 und Barren 2 usw.
- Die Absteiger aus den den höheren Ligen sind die 1. und 2. platzierten Mannschaften der darunter liegenden Ligen
- Die Aufsteiger sind die jeweils 7. und 8. platzierten Mannschaften der höheren Ligen

Es wird nach der internationalen Gerätefolge geturnt.

Nach einer allgemeinen Erwärmung erhält jede Mannschaft am jeweiligen Gerät eine Einturnzeit von 6 Minuten (pro Ti 1,5 Min.) und turnt direkt im Anschluss daran ihren Wettkampf. Danach wird das Gerät gewechselt, es erfolgt wieder eine Einturnzeit mit Wettkampf im direkten Anschluss.

Die Mannschaftenstartreihenfolge muss bis zum Donnerstag (24h) vor einem Wettkampfwochenende beim Beauftragten für Ligawesen oder dem Beauftragten der EDV eingegangen sein.

7.5 Wettkampftage

Die Wettkämpfe finden grundsätzlich an Wochenenden statt.

Die Termine für die Liga-Wettkampftage werden vom Technischen Komitee vorgeschlagen.

Der Ausrichter informiert in schriftlicher Form den Beauftragte Ligawesen für die Ausschreibung über Austragungsort und Wettkampfstätte

Mindestens vier Wochen vor dem Termin lädt der Beauftragte Ligawesen alle Ligavereine ein und informiert den Beauftragten Kampfrichterwesen Liga.

7.6 Wettkampfverantwortliche

Am Wettkampftag hat die Wettkampfleitung der Beauftragte Ligawesen oder einem Vertreter, welcher durch den Ligaausschuss berufen wird.

Die Kampfrichterleitung hat an diesem Tag der Beauftragte Kampfrichterwesen Liga oder dessen Stellvertretung

7.7 Schiedsgericht

Das Schiedsgericht setzt sich wie folgt zusammen:

- Wettkampfleiter
- Kampfrichtereinsatzleiter
- ein bei der technischen Besprechung auszuloser Vertreter der beteiligten Mannschaften

Das Schiedsgericht entscheidet über Angelegenheiten zum Wettkampferlauf, z. B. bei verspäteter Anreise einer Mannschaft, defekten Geräten, usw.

8 Wettkampfstätten und -geräte

8.1 Allgemein

Der ausrichtende Verein stellt den benötigten Gerätesatz zur Verfügung.

Die Geräte einschl. der Mattenlagen müssen sich in einem wettkampfgerechten Zustand befinden.

Obligatorisch ist die Bereitstellung einer Bodenfläche mit Unterkonstruktion.

Die Geräthöhen und Abmessungen entsprechen den gültigen FIG-Normen.

8.2 Spezifische Anforderungen

Sprung

Es sind mindestens zwei Bretter mit unterschiedlichen Härtegraden zulässig, die in Abstimmung, mit der WK- und der Kampfrichtereinsatzleitung vor dem Einturnen genehmigt und bestätigt werden. Davon eins <75kg und eins >75kg. (ein drittes Sprungbrett – 40 kg – ist gestattet)

Stufenbarren

Eine zusätzliche Schiebematte für Flugelemente - außer Abgang - ist erlaubt. Die Schiebematte kann zu Beginn der Übung liegen und muss aber nach der Ausführung des Flugelementes unverzüglich entfernt werden.

Boden

Eine zusätzliche Landematte (5 cm oder 10 cm) für die Landung von akrobatischen Elementen ist erlaubt. Ansonsten darf die Matte nicht benutzt werden (Abzug von 0,5 Punkten für „unerlaubte Mattenlage). Die Matte muss zu Beginn der Übung liegen, darf nicht verschoben werden und kann danach unauffällig weggezogen werden.

9 Kampfgericht

9.1 Kampfrichtermeldung

In der WTB-Liga hat jede Mannschaft zwei geprüfte Kampfrichter (mind. B-Lizenz) zu stellen.

Spätestens **drei** Wochen vor **jedem** Wettkampf müssen alle startenden WTB-Liga-Vereine dem Kampfrichterbeauftragten für die WTB-Liga die Kampfrichter namentlich melden.

Die entstehenden Kampfrichterkosten sind von den jeweiligen WTB-Ligavereinen zu tragen.

Die Verpflichtung, zwei Kampfrichter zu stellen, besteht auch dann, wenn ein Verein mit seiner Mannschaft nicht zum Wettkampf antritt.

9.2 Verstoß

Beim Verstoß ist ein Ordnungsgeld gemäß Gebührenkatalog zu bezahlen.

10 Auf- und Abstieg

10.1 Oberliga

Platz 7 und 8 der Oberliga steigt in die Verbandsliga ab.

10.2 Verbandsliga

Platz 1 und 2 der Verbandsliga steigen in die Oberliga auf.

Platz 7 und 8 der Verbandsliga steigt in die Landesliga 1 ab

10.3 Landesliga 1

Platz 1 und 2 der Landesliga 1 steigen in die Verbandsliga auf.

Platz 7 und 8 der Landesliga 1 steigt in die Landesliga 2 ab.

10.4 Landesliga 2

Platz 1 und 2 der Landesliga 2 steigen in die Landesliga 1 auf.

Platz 7 und 8 der Landesliga 2 scheiden aus dem WTB-Ligabetrieb aus.

Sie können jedoch am Aufstiegswettkampf zur Landesliga 2 teilnehmen und müssen sich hierzu gesondert anmelden

10.5 Aufstiegswettkampf zur Landesliga 2

Der Wettkampftermin für den Aufstiegswettkampf wird vom Ligaausschuss in Absprache mit dem TK-Beauftragten Wettkämpfe weiblich festgesetzt.

Ein Ausrichter für den Aufstiegswettkampf wird aus den Vereinen der Gaue, die sich für den Wettkampf melden, gesucht.

Findet sich kein Ausrichter für den Aufstiegswettkampf bis 15. September des Jahres, wird dieser ersatzlos gestrichen. Platz 7 und 8 verbleiben somit in der Landesliga 2.

Der Aufstiegskampf in die Landesliga II wird unter folgenden Mannschaften ausgetragen:

- jeder Gau ist berechtigt, für den Aufstiegskampf in die Landesliga 2 den Gauligasieger oder eine Mannschaft aus ihrem Turngau zu melden. Die Meldung erfolgt über die Gaufachwartin.
- Die 7. und 8. platzierten Mannschaften der Landesliga II

Die Plätze 1. und 2. des Aufstiegswettkampfes starten in der neuen Saison in der Landesliga 2.

Bei Punktegleichheit werden die 3 besten Gerätewertungen addiert und verglichen. Bei erneuter Punktegleichheit werden nun die 2 besten Gerätewertungen addiert und verglichen. Gibt es wieder keinen Sieger, wird die höchste Gerätewertung der Mannschaften verglichen.

Turnerinnen, die in der abgelaufenen Saison in einer Liga geturnt haben, dürfen nicht am Aufstiegskampf zur Landesliga II eingesetzt werden, es sei denn, der Verein dessen Turnerinnen starten möchten, hat sich vom Ligabetrieb abgemeldet.

Das Meldeverfahren für die Turngaue

Pro Turngau kann zum Aufstiegswettkampf nur eine Mannschaft aus dem Turngau gemeldet werden (die zwei Absteiger sind zusätzlich startberechtigt). Die Meldung der Mannschaft erfolgt formlos beim Beauftragten für Ligawesen durch den Gaufachwart mit Angabe einer Kontaktadresse (E-Mail-Adresse) bis zum 1. September des Jahres. Meldungen, die direkt von Vereinen erfolgen, sind nicht zulässig.

Kampfrichtermeldung für die Turngaue und Abstiegsmanschaften aus der LL2:

Der gemeldete Verein stellt für die Mannschaft eine Kampfrichterin (mind. B-Lizenz). Des Weiteren übernimmt der Verein anteilig die Kosten der Kampfrichterinnen, die zusätzlich eingesetzt werden müssen, damit man auf 16 Kampfrichter kommt.

Die Meldung einer Mannschaft durch den Gaufachwart verpflichtet den gemeldeten Verein in jedem Fall, d. h. auch bei Nichtteilnahme am Aufstiegswettkampf, einen Kampfrichter mit gültiger Lizenz (min. Lizenzart B) zu stellen, sowie die anteiligen Kosten der zusätzlichen Kampfrichter.

Alle zugelassenen Mannschaften zum Aufstiegswettkampf erhalten rechtzeitig die Teilnahmebestätigung sowie die offizielle Ausschreibung.

Als Voraussetzung für die Teilnahme am Aufstiegswettkampf müssen die Mannschaften:

1. die startenden Turnerinnen namentlich fristgerecht melden.
2. einen Kampfrichter (min. B-Lizenz) melden.
3. ein durch den Ligaausschuss festgelegtes Meldegeld sowie die anteiligen Kosten der zusätzlichen Kampfrichter zahlen.

Meldeverfahren für die Abstiegsmanschaften aus der Landesliga 2

Als Voraussetzung für die Teilnahme am Aufstiegswettkampf müssen die betreffenden Mannschaften:

1. die startenden Turnerinnen namentlich fristgerecht melden,
2. einen Kampfrichter (min. B-Lizenz) melden.
3. ein durch den Ligaausschuss festgelegtes Meldegeld sowie die anteiligen Kosten der zusätzlichen Kampfrichter zahlen.

10.6 Aufstieg in die DTL-Regionalliga

Qualifiziert sich eine Mannschaft im Aufstiegswettkampf der DTL zur Regionalliga nicht, so nimmt sie in der kommenden Saison ihren Startplatz in der WTB-Liga automatisch wieder ein.

Bei Qualifikation zur Regionalliga rückt in allen Ligen eine Mannschaft nach.

10.7 Abstieg aus der DTL-Regionalliga

Steigt eine Mannschaft aus der Regionalliga ab, so nimmt sie einen Platz in der OL ein. In dieser Saison steigen in allen Ligen drei Mannschaften ab und zwei Mannschaften auf.

Wird in der Regionalliga oder einer höheren Liga, die Mannschaft zurückgezogen, oder erfolgt ein Abstieg aus anderen als aus sportlichen Gründen, so ist das Startrecht in den Ligen des WTB verwirkt.

11 Ergebnisübermittlung und Einspruch

Die Ergebnisse sind zu finden unter

<https://www.geraetturnerergebnisse.de/>

Einsprüche gegen eine fehlerhafte Berechnung sind innerhalb von fünf Tagen in schriftlicher Form an den Beauftragten für Ligawesen Gerätturnen weiblich zu richten.

12 Kosten

Die beteiligten Vereine tragen alle Kosten, die durch die Ausrichtung bzw. Teilnahme entstehen.

13 Maßnahmen bei Verstößen

13.1 Verstöße gegen die Ordnung Ligawesen Gerätturnen weiblich

Bei festgestellten Verstößen können folgende Maßnahmen verhängt werden:

- Ermahnung
- Verwarnung
- Wettkampfausschluss/Hallenverbot
- Hallenverbot
- Sperre
- Ordnungsgeld

Ermahnung/Verwarnung

Die Ermahnung/Verwarnung ahndet geringfügige, erstmalige Verstöße gegen die Ligaordnung und/oder die Festlegungen der gültigen Wertungsvorschriften.

Wettkampfausschluss/Hallenverbot

Bei groben Verstößen kann die Wettkampfleitung eine Turnerin, einen Trainer, Betreuer oder Kampfrichter für den jeweiligen Wettkampf sperren oder Hallenverbot erteilen.

Ordnungsgeld

Ein Verein kann durch Beschluss des Präsidiums mit einem Ordnungsgeld bis zu 1.000 EUR belegt werden, wenn er gegen die Satzung, die Fachgebietsordnung oder die Ligaordnung gravierend verstößt.

Wird eine anerkannte Geldbuße nicht bezahlt, so kann ihm eine erneute Geldbuße auferlegt werden.

Bezahlt der Verein auch diese Buße nicht, so kann das WTB-Präsidium gegen ihn das Ausschlussverfahren einleiten.

13.2 Verfahren und Rechtsmittel bei Verstößen gegen die Ordnung für Ligawesen Gerätturnen weiblich und bei Liga-Wettkämpfen

Nur der Mannschaftsführer kann bei Verstößen Einspruch beim Ligaausschuss einlegen. Dieser hat mit einer schriftlichen Begründung nach Wettkampfe zu erfolgen.

Das Schiedsgericht des jeweiligen Wettkampfes entscheidet nach Anhörung der Beteiligten in erster Instanz und unterrichtet innerhalb von fünf Tagen (elektronisch) die Beteiligten über die Entscheidung, verhängte Maßnahmen nebst Begründung und Einspruchsmöglichkeit.

Gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichts kann innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch beim Technischen Komitee Gerätturnen des WTB eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich zu begründen.

Die Einlegung von Rechtsmitteln wird erst bei Eingang der Gebühr wirksam. Die Bearbeitungskosten für einen Einspruch betragen 100 EUR.

Wird die Maßnahme auf das eingelegte Rechtsmittel hin nicht aufgehoben, verfällt die Gebühr. Anderenfalls wird die Gebühr nach Abschluss des Verfahrens erstattet.

14 Änderung der Ordnung Ligawesen weiblich Gerätturnen

Anträge zur Änderung der Ordnung Ligawesen müssen schriftlich an den Beauftragten Ligawesen gerichtet werden, der innerhalb von drei Wochen den Vorsitzenden des Technisches Komitees informiert.

Der Vorsitzende des Technisches Komitees leitet den Antrag bzw. die Anträge an die Mitglieder des Technisches Komitees weiter. Über den Antrag stimmen die Mitglieder des Technisches Komitees nach Beratung und Anhörung des Ligaausschusses ab.

Ein Antrag ist angenommen, wenn auf ihn die einfache Stimmenmehrheit entfällt.

Eine Anpassung der Ordnung Ligawesen weiblich Gerätturnen hat je nach Antragsgrund umgehend zu erfolgen.

15 Schlussbestimmung

Diese Ordnung tritt zum 01. 01.2026 in Kraft